

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 514
Urteil Nr. 25/93 vom 16. März 1993

U R T E I L

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Strafgericht Hasselt, 14. Kammer, in seinem Urteil vom 4. Dezember 1992 in Sachen J. Ghooos und Thomas Meubelen AG gegen den belgischen Staat.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden F. Debaedts und den referierenden Richtern K. Blanckaert und M. Melchior, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 4. Dezember 1992 hat das Strafgericht Hasselt, 14. Kammer folgende präjudizielle Frage gestellt: «Steht der Tarifvertrag Nr. 42, der am 6.02.87 (man lese: am 2. Juni 1987) zur Durchführung des Gesetzes vom 17.03.87 im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossen wurde, im Widerspruch zu Artikel 6 der Verfassung? ».

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 19. Januar 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Am 2. Februar 1993 haben die referierenden Richter K. Blanckaert und M. Melchior in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, bezüglich der vorgenannten präjudiziellen Frage ein auf Unzuständigkeit lautendes Urteil zu verkünden.

Mit Klageschrift, die am 21. Januar 1992 mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde, haben J. Ghoo, wohnhaft in Tessenderlo, Diestersteenweg 71, und die Thomas Meubelen AG, mit Sitz an derselben Adresse, den Hof ersucht, sie als Beteiligte am Rechtsstreit zu betrachten und ihnen die Erlaubnis zu erteilen, dem Hof aufgrund von Artikel 87 des organisierenden Gesetzes einen Schriftsatz zu übermitteln.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Parteien mit bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen vom 3. Februar 1993 von den Schlußfolgerungen der referierenden Richter in Kenntnis gesetzt.

J. Ghoo und die Thomas Meubelen AG - vorgenannt - haben mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief vom 11. Februar 1993 einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

- A -

A.1. In einem mit der Überschrift « Klageschrift » versehenen Schriftstück, das am 22. Januar 1993 bei der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, bitten die vor das verweisende Rechtsprechungsorgan geladenen Parteien um die Erlaubnis, einen Schriftsatz im Sinne von Artikel 87 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu hinterlegen.

A.2. Mit Schreiben vom 5. Februar 1993 erklärt der Arbeitsauditor zu Hasselt, sich den Schlußfolgerungen der referierenden Richter anzuschließen und auf sein Recht, einen Schriftsatz einzureichen, zu verzichten.

A.3. In einem Begründungsschriftsatz, der am 12. Februar 1993 bei der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, bringen die vor das verweisende Rechtsprechungsorgan geladenen Parteien vor, daß der Tarifvertrag Nr. 42 unmittelbar auf den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes vom 17. März 1987 bezüglich der Einführung neuer Arbeitsregelungen in den Unternehmen beruhe und eine Durchführung der besagten Artikel darstelle, und daß

der verfassungswidrige Tarifvertrag Nr. 42 genauso sehr den Inhalt der vorgenannten Gesetzesbestimmungen verfassungswidrig mache.

Die Verfasser des Begründungsschriftsatzes sind der Ansicht, daß der Hof tatsächlich zuständig sei, auf die präjudizielle Frage zu antworten.

Anschließend gehen die vor das Strafgericht geladenen Parteien in ihrem Begründungsschriftsatz bereits ausführlich auf die Hauptsache ein.

- B -

B.1. Laut Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof entscheidet der Hof im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

« 1° dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2° unbeschadet 1°, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen in Artikel 26*bis* der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3° dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekretes oder einer in Artikel 26*bis* der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 6, 6*bis* oder 17 der Verfassung. »

B.2. Weder dieser Artikel noch irgendeine andere Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung darüber zu befinden, ob ein Tarifvertrag gegen die Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung verstößt oder nicht.

Die präjudizielle Frage gehört demzufolge offensichtlich nicht zur Zuständigkeit des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt sich für unzuständig, auf die gestellte präjudizielle Frage zu antworten.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. März 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) F. Debaedts